

Hausordnung

Präambel

Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt. Wir dienen den Menschen, die sich uns anvertrauen. Wir unterstützen sie mit den Zielen, Krankheiten zu heilen, Schmerzen zu lindern und Gesundheit wiederherzustellen.

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten des St. Marien-Krankenhauses Berlin. Für Besucher und weitere Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§2 Aufenthalt der Patienten

1. Die Zuweisung des Krankenzimmers erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal.
2. Die Patienten werden gebeten, sich während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und zu den Zeiten der geplanten Untersuchungen und Behandlungen in ihren Zimmern aufzuhalten.
3. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, sollen geeignete Kleidung tragen.
4. Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes bzw. der pflegerischen Schichtleitung verlassen.

§3 Behandlung der Patienten

1. Im Interesse des Behandlungserfolges sollten ärztliche Anordnungen und Weisungen des Krankenhauspersonals befolgt werden.
2. Die Einnahme anderer Heil- und Arzneimittel, als die vom Krankenhausarzt verordneten, müssen mit ihm abgestimmt werden.
3. In Verbindung mit Medikamenten kann Alkohol zu erheblichen Nebenwirkungen führen. Der Genuss von alkoholischen Getränken bedarf der Erlaubnis des zuständigen Arztes.

§4 Verhalten

1. Im Alarm- und Notfall ist den Anweisungen des Krankenhauspersonals immer Folge zu leisten.
2. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
3. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass Behandlungen und religiöse Handlungen nicht gestört werden.
4. Ruhe, Ordnung und Sauberkeit sind von Patienten, Besuchern und weiteren Personen in allen Bereichen des Krankenhausgeländes einzuhalten.
5. Rauchen und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind im gesamten Krankenhaus gesetzlich nicht gestattet. Zum Rauchen können die eingerichteten Bereiche auf dem Gelände genutzt werden.
6. Das Füttern von Tieren ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt.
7. Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster oder in die Toilette geworfen werden. Für alle dadurch entstandenen Schäden haftet der Verursacher persönlich.
8. Der Aufenthalt betriebsfremder Personen in den Dienst-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist grundsätzlich nicht gestattet.
9. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Aushängen und Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung.

§5 Verwahrung eingebrachter Gegenstände

1. Der Anschluss privater elektronischer Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet der Besitzer.
2. Auf das Mitbringen von Wertsachen und größeren Geldbeträgen soll verzichtet werden.

§6 Krankenhauseinrichtungen

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist Unbefugten nicht gestattet.

§7 Besuche

1. Besucher bitten wir, im Sinne aller unserer Patienten, sich auf die Zeit zwischen 10:00 und 20:00 Uhr zu konzentrieren und die Ruhezeit zwischen 12:30 und 14:30 Uhr zu berücksichtigen. Individuelle Absprachen können mit dem Stationspersonal getroffen werden.
2. Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, sollen sich beim Stationspersonal melden.
3. Um der Genesung aller Patienten Genüge zu tun, halten wir eine maximale Besucherzahl von drei Personen pro Patient für sinnvoll und praktikabel. Sollten sich andere Patienten durch größere Besucherzahlen oder das Verhalten von Besuchern gestört fühlen, ist das Stationspersonal aufgefordert und ermächtigt, regulierend einzugreifen.
4. Das Mitbringen von Tieren und Topfpflanzen ist nicht gestattet.
5. Der Genuss von alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Suchtmitteln und deren Weitergabe an Patienten ist untersagt.
6. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, das Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
7. Der Besuch durch angetrunkene bzw. betrunkene Personen ist nicht gestattet.

§8 Filmaufnahmen usw.

1. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen bedürfen generell der Erlaubnis der Krankenhausleitung sowie der dargestellten Person.

§9 Anregungen und Beschwerden

1. Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an das Krankenhauspersonal wenden oder den Meinungsbogen dafür nutzen.
2. Bei Konflikten oder Problemen steht unser Beschwerdemanagement zur Verfügung. Auf Wunsch stellen die Mitarbeiter den Kontakt her.

§10 Eigentum des Krankenhauses

1. Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, ausgeliehene Bücher und anderes Eigentum des Krankenhauses an den Verleiher zurück zu geben.
2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§11 Hausrecht

1. Die Geschäftsführer oder von ihnen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
2. Patienten, Begleitpersonen und Besucher können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung des Krankenhauses bzw. des Geländes verwiesen werden.
3. Die auf dem Krankenhausgelände geltenden Verkehrsregelungen sind einzuhalten.

§12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Neben dieser Hausordnung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig.
2. Der Krankenhausedirektor verabschiedet die Hausordnung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.